Fachspezifische Bestimmungen
für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik
(Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-12)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. November 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-99)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-127)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften 2

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Ziel des Studiums 2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit 2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse 2
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen 3
§ 6 Prüfungsausschuss 3

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen 4

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen 4
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium 4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote 4

3. Teil: Schlussvorschriften 4

§ 10 Inkrafttreten 4

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren 7

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung 12

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

[1]Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. [2]Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

[3]Ziel des Studiums ist eine grundlagen- und anwendungsorientierte Ausbildung in den Bereichen der Musikpädagogik und Musikvermittlung. [4]Die Studierenden können Methoden des wissenschaftlichen und musikpraktischen Arbeitens erlernen und erste sowohl fachbezogene als auch allgemeine Kompetenzen erwerben, die nach dem Studium in verschiedenen Berufssparten eingebracht werden können.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Musikpädagogik sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

Gliederungsebene	*ECTS-Punkte*		
Hauptfach	**120**		
Nebenfach Musikpädagogik	**60**		
Pflichtbereich		60	
Grundlagen und Kontexte			20
Lieddidaktik			20
Musikpädagogische Praxis			20
gesamt	180		

(3) Das Studienfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 ECTS-Punkten zu absolvieren (einschließlich des Abschlussbereichs im Umfang von 10 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) [1]Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 88 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im

Studienfach Musikpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. [2]In der Eignungsprüfung sind die für ein Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen. [3]Die vollständige Beschreibung des Eignungsprüfungsverfahrens - einschließlich der Kriterien und Fristen für die Zulassung zur Eignungsprüfung - ist der Anlage EPV zu diesen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

(2) [1]Der Zugang zum Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) erfordert daher gemäß Abs. 1:

1) den Nachweis der Hochschulreife oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
2) den Nachweis der entsprechenden Begabung und Eignung in einem Eignungsprüfungsverfahren gemäß der Anlage EPV.

[2]Das Eignungsprüfungsverfahren wird von der Eignungsprüfungskommission (vgl. Anlage EPV) durchgeführt.

(3) [1]Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und / oder 2) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) nicht gegeben. [2]Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) [1]Liegt die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsprüfungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EPV). [2]Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt nach Maßgabe der Anlage EPV zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik an der JMU bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Musikpädagogik in der jeweiligen Ausprägung. [3]Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. [4]Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsprüfungsverfahren für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik nach Maßgabe der Anlage EPV wiederholen.

(5) [1]Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. [2]Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. [3]Für das Bachelor-Studium Musikpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

[1]Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. [2]Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

[1]Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. [2]Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

[3]Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ASPO beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

[4]Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	*Gewichtungsfaktor für*				
	Bereichsnote			*Studien-fachnote*	*Gesamt-note*
Hauptfach	**120**				120/160
Nebenfach Musikpädagogik	**60**				
Pflichtbereich				60/60	60/160
Grundlagen und Kontexte		20	20/60		
Lieddidaktik		20	20/60		
Musikpädagogische Praxis		20	20/60		
gesamt	**180**				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2027 an der JMU aufnehmen.

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren

[1]Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 88 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die Eignungsprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) [1]Das Bachelor-Studium im Fach Musikpädagogik erfordert ausgeprägte künstlerisch-praktische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten. [2]Die Eignungsprüfung soll feststellen, ob Bewerberinnen und Bewerber über die entsprechende fachliche Begabung und Eignung verfügen und somit einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.

(2) [1]Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3 berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten).

[2]Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik an der JMU bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Musikpädagogik in der jeweiligen Ausprägung.

(3) Auch Bewerberinnen und Bewerber eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die JMU wechseln möchten, müssen ein Eignungsprüfungsverfahren nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgreich durchlaufen, sofern die an der anderen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur JMU aufweist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

1) der Nachweis der Hochschulreife oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
2) eine form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 3.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet zweimal jährlich statt, jeweils im Sommer- und im Wintersemester.

(2) [1]Der Antrag auf Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der von der Eignungsprüfungskommission (vgl. § 4) festgelegten Form bis zum 15. Juli (Bewerbung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Bewerbung zum Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und

fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei auch ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. [2]Festlegungen zur Form der Anträge nach Satz 1 werden durch Aushang sowie auf den Internetseiten des Lehrstuhls für Musikpädagogik der JMU bekanntgegeben.

(3) [1]Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1) Formblatt „Meldung zur Eignungsprüfung“,
2) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,

[2]Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, den Unterlagen nach Möglichkeit eine tabellarische Übersicht mit Angaben zu ihrer bisherigen musikalischen Betätigung beizufügen. [3]Diese Angaben sind freiwillig und haben keinen Einfluss auf die Feststellung der Eignung. [4]Sie dienen der Eignungsprüfungskommission ggf. als Grundlage einer Beratung im Hinblick auf die Wahl der Ausprägung des Studienfachs oder hinsichtlich einer weiteren fachlichen Vorbereitung vor Aufnahme des Studiums.

(4) [1]Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt; sie erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Eignungsprüfung. [2]Mit der Zulassung wird auch der Zeitrahmen für die Prüfung schriftlich mitgeteilt. [3]Die Mitteilungen gemäß der Sätze 1 und 2 können auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) [1]Im Falle des Nichtvorliegens der in § 2 genannten Voraussetzungen kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden. [2]Sie oder er erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine fachinterne Eignungsprüfungskommission zu bilden.

(2) [1]Der Eignungsprüfungskommission gehören an:

1) Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Musikpädagogik sowie
2) zwei weitere Mitglieder.

[2]Sämtliche Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Fach Musikpädagogik an der JMU berechtigt sein (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung).

(3) [1]Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Musikpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Eignungsprüfungskommission, zusätzlich wählen die Mitglieder der Eignungskommission mit einfacher Mehrheit aus Ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. [2]Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Ladung kann hierbei auch in elektronischer Form erfolgen. [3]Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]In Abweichung der Maßgaben der Sätze 3 und 4 erfolgt die Ermittlung der Ergebnisse der Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

(4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) [1]Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt. [2]Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) In der Eignungsprüfung sind die für das Bachelor-Studium Musikpädagogik erforderlichen künstlerisch-praktischen sowie kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) sind

1) Fertigkeiten im Spiel eines Instruments (Prüfungsdauer etwa 15 Minuten)

 Die künstlerisch-praktischen Anteile des Studienfachs Musikpädagogik erfordern bereits vorhandene Grundfertigkeiten im Spiel eines Instruments, die im Studium vertieft und ausgebaut werden. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Violine, Violoncello, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Gitarre als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Die Eignungsprüfungskommission kann auf Antrag des Prüflings weitere Instrumente zulassen, wenn eine fachkundige Prüfung sichergestellt ist und wenn das betreffende Instrument im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch fachkundige Lehrende und Prüfende abgedeckt werden kann. Der Grad der Beherrschung des Instruments ist durch das Vorspiel einer selbst gewählten Etüde und zweier selbst gewählter Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachzuweisen, wobei für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

2) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

 Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch stilgerechten Vortrag zweier selbst gewählter Vokalstücke unterschiedlichen Charakters bzw. unterschiedlicher Stilbereiche (z.B. Volkslied, klavierbegleitetes Sololied, Arie, Schlager, Pop- oder Jazzsong), davon mindestens eines ohne Begleitung, sowie durch den sprechtechnisch einwandfreien Vortrag eines selbst gewählten deutschen Sprechtextes nachzuweisen. Für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung hat der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen. Optional kann auch selbstbegleitet vorgetragen werden.

3) Prüfungsgespräch (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

 Die Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik fachbezogen zu diskutieren, ist durch ein Prüfungsgespräch mit der Eignungsprüfungskommission nachzuweisen. Unter Beweis zu stellen ist das Vermögen, die eigene Position sprachlich adäquat sowie begründet darzustellen, auf themenbezogene Fragen einzugehen und sich im Dialog mit den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern und deren Gesprächsbeiträgen reflexiv auseinanderzusetzen.

(3) Die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Prüfungsgegenstände bilden dabei jeweils einzelne Teilprüfungen der jeweiligen Eignungsprüfung.

§ 6 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) [1]Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt bewertet:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,

Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 vergeben; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) [1]Jede Teilprüfung wird von zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet. [2]Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Teilprüfung versuchen die Prüfenden sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Noten das arithmetische Mittel gebildet, § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden insoweit keine Anwendung. [3]Sollte diese Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 1 möglichen Note entsprechen, ist diejenige Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. [4]Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(3) [1]Aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen wird eine Gesamtnote für die Eignungsprüfung gebildet. [2]Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Stelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Gesamtnote lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
1,6-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1) [1]Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

1) die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde und
2) jede Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde.

[2]Die Eignungsprüfung ist ebenfalls bestanden, wenn zwar eine einzelne Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet wurde, die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote durch entsprechend besser bewertete Teilprüfungen aber dennoch mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde (Notenausgleich).

[3]Andernfalls ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(2) [1]Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen. [2]Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren ist der Bescheid mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) [1]Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. [3]Aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat und die bei Würdigung aller Umstände den weiteren Ausschluss von der Eignungsprüfung als eine unbillige Härte erscheinen lassen, kann die Eignungsprüfungskommission einen zweiten Wiederholungsversuch gewähren; § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2) [1]Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]In begründeten Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines Gesundheitsamtes oder ein anderer geeigneter Nachweis (beispielsweise ein fachärztliches Attest) verlangt werden. [4]Erkennt das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. [5]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) [1]Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). [2]Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 9 Nachteilsausgleich

[1]Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Attest oder einen anderen geeigneten Nachweis nach, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, so gestattet die Eignungsprüfungskommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. [2]Der Antrag ist frühestmöglich, in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung, bei der Eignungskommission zu stellen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung – Lehrstuhl für Musikpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.
Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.
Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.
Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.
Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Grundlagen und Kontexte (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-GK1	**2027-SS**	**Einführung in die Musikpädagogik** **Introduction to Music Education**	V(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 22000 Zeichen) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Referat (30-45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
04-MP-GK2	**2024-SS**	**Musikunterricht Konzeption und Reflexion** **Conception and Reflection of Music Education**	S(2)	10	1		NUM	Referat (25–45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
Lieddidaktik (20 ECTS-Punkte)											

Kurzbe-zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-LD1	**2027-SS**	**Lieddidaktik: Musiktheoretische und didaktische Grundlagen** **Didactics of Music Education**	V(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (45-60 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
04-MP-LD2	**2027-SS**	**Musikunterricht: Arrangement und musikalische Praxis** **Music Education: Arrangement and Practice**	S(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Praktische Prüfung (15-30 Min.) mit Handout (ca. 2000 Zeichen)			4) Regelmäßige Teilnahme[1]
Musikpädagogische Praxis (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-MUPRA1	**2027-SS**	**Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 1** **Ensemble 1**	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (15-30 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme[1]
04-MP-MUPRA2	**2027-SS**	**Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 2** **Ensemble 2**	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (15-30 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme[1]
04-MP-MUPRA3	**2024-SS**	**Vokal-/Instrumentalunterricht 1** **Vocal/Instrumental Instruction 1**	Ü(6)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 10 Min.)			
04-MP-MUPRA4	**2024-SS**	**Vokal-/Instrumentalunterricht 2** **Vocal/Instrumental Instruction 2**	Ü(6)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 30 Min.)			

[1]Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls